

Teilnahmebedingungen

1. Die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH mit Sitz in Eschborn und Bonn („GIZ“) ist der Veranstalter der Innovation Challenge 2020.
2. An der Innovation Challenge 2020 teilnehmen können (i.) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie (ii.) Start-ups und Kleinunternehmen (zusammen „**Teilnehmende**“), die sich und ihre Innovation bis spätestens 15.04.2020 über die Anmeldefunktion auf der Webseite www.weltoehner.org anmelden.
3. Zu den teilnehmenden Partnerländern gehören die folgenden Länder (zusammen „**Teilnehmende Partnerländer**“):
Afrika: Ägypten, Algerien, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Ghana, Guinea, Kamerun, Kenia, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Südafrika, Tansania, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda
Asien: Bangladesch, Indien, Indonesien, Kambodscha, Laos, Malaysia, Malediven, Nepal, Philippinen, Sri Lanka, Thailand, Vietnam
4. Einzelpersonen, die sich für den Wettbewerb anmelden, müssen ihren Wohnsitz, in einem Teilnehmenden Partnerland haben. Start-ups/Kleinunternehmen, die sich bewerben, müssen ihren Unternehmenssitz in einem Teilnehmenden Partnerland haben.
5. Es gibt insgesamt drei Wettbewerbskategorien:
 - (1) Mechanisierung im Kontext der Landwirtschaft eines Teilnehmenden Partnerlandes
 - (2) Digitalisierung im Kontext der Landwirtschaft eines Teilnehmenden Partnerlandes
 - (3) erneuerbare Energie im Kontext der Landwirtschaft eines Teilnehmenden Partnerlandes

Jeder Teilnehmende kann sich nur für eine Wettbewerbskategorie bewerben.
6. Anhand der folgenden Kriterien („**Auswahlkriterien**“) werden fünf Finalist*innen in jeder Kategorie und aus diesen wiederum drei Gewinner*innen (Erstplatzierte*r, Zweitplatzierte*r, Drittplatzierte*r) in jeder Kategorie bestimmt:
 - Der praktische Nutzen der Innovation in Teilnehmenden Partnerländern (z.B. was verbessert/erleichtert wird durch die Innovation etc.).
 - Die Wirkung der Innovation in den Teilnehmenden Partnerländern (v.a. welche Zielgruppe(n) und wie viele (potenzielle) Personen erreicht werden).
 - Der Grad der Neuerung der Innovation in den Teilnehmenden Partnerländern.
 - Potentiale der Umsetzung und Nachfrage der Innovation in den Teilnehmenden Partnerländern.
 - Der Bezug zu den [Zielen für Nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nation](#) (v.a. Ziel 1, 2, 9,17 und 7).
7. Die Innovation muss für den Einsatz in Teilnehmenden Partnerländern vorgesehen sein.
8. Die fünf Finalist*innen jeder Kategorie erhalten:
 - Ein verpflichtendes Online Coaching zur Ausarbeitung des Präsentationspitches.
9. Die drei Gewinner*innen jeder Kategorie erhalten ein individuell auf ihre Innovation abgestimmtes Förderpaket. Der Gesamtwert des jeweiligen Förderpakets beträgt:
 - für den Erstplatzierten jeweils bis zu 50.000 EUR,
 - für den Zweitplatzierten jeweils bis zu 20.000 EUR und
 - für den Drittplatzierten jeweils bis zu 10.000 EUR.

Das Förderpaket kann aus folgenden Elementen zusammengestellt werden:

 - I. Fachwissen und Know-how;
 - II. Coaching und Training;
 - III. Mentoring;
 - IV. Netzwerk;
 - V. Studien.
10. Eine Auszahlung von Geldwerten ist nicht möglich – weder bar noch elektronisch. Eine Rückgabe des Gewinns ist ebenfalls ausgeschlossen. Gewinnansprüche sind nicht übertragbar.
11. Die Finalist*innen werden von Mitarbeitenden der GIZ anhand der Auswahlkriterien ausgewählt. Die Gewinner*innen werden von einer unabhängigen Fachjury anhand der Auswahlkriterien ausgewählt und während des

Finales verkündet. Aufgrund der aktuellen Corona Krise findet das Finale online im September statt und nicht im Juni in Berlin.

12. Das jeweilige Förderpaket wird im Anschluss an das Finale zusammen mit den Gewinner*innen zusammengestellt. Die GIZ wird im Anschluss die für das jeweilige Förderpaket nötige Beschaffung entsprechend der Richtlinien der GIZ durchführen und den Gewinner*innen zugänglich machen. Die Beschaffung kann ggf. bis zu sechs Monate in Anspruch nehmen.
13. Die GIZ behält sich das Recht vor, Teilnehmende, die falschen oder unvollständigen Angaben machen, sich unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder die in sonstiger Weise gegen die Teilnahmebedingungen verstoßen, ohne Angabe von Gründen von der Teilnahme an der Innovation Challenge 2020 auszuschließen. Auch die nachträgliche Aberkennung des Gewinns ist in so einem Fall möglich. Die GIZ wird bei einem Verdachtsfall um eine Stellungnahme bitten. Bleibt diese unbeantwortet, behält die GIZ sich das Recht vor, den Teilnehmenden vom Wettbewerb auszuschließen.
14. Für den Fall, dass ein Gewinner das Förderpaket nicht in Anspruch nimmt, behält sich die GIZ vor, nach eigenem Ermessen darüber zu entscheiden, was mit dem Förderpaket geschehen wird.
15. Die GIZ behält sich das Recht vor, auf unvorhergesehene Umstände mit Änderungen oder Absage des Wettbewerbs transparent zu reagieren, v.a. im Fall von Manipulationen oder wenn die Durchführung des Wettbewerbs gefährdet ist.
16. Sollte eine Klausel dieser Bedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
17. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.